

57. Ist die Frist des § 519 Abs. 6 ZPO. erneut zu bestimmen, wenn der Kalendertag, bis zu dem die erste Frist gesetzt war, bei Beendigung der durch ein Armenrechtsgefuch bewirkten Hemmung verstrichen ist?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Juli 1926 i. S. Sch. (Bekl.) m. Niedersächf. Gummiwarenfabriken A.-G. (Kl.). II B 19/26.

- I. Landgericht III Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die vom Landgericht verurteilte Beklagte hatte Berufung eingelegt. Gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. war ihr für den Nachweis der Einzahlung der Prozeßgebühr eine Frist bis zum 22. April 1926 bestimmt worden. Am letzten Tage dieser Frist reichte die Beklagte ein Armenrechtsgefuch ein; der zurückweisende Beschluß wurde ihr am 7. Mai 1926 zugestellt. Am 28. Mai 1926 erbat sie erneut das Armenrecht. Das Berufungsgericht hat indessen am 3. Juni 1926 die Berufung als unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerde der Beklagten wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Beklagte hat am letzten Tage der ihr bestimmten Frist, am 22. April 1926, ein Armenrechtsgefuch eingereicht. Dadurch wurde gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. der Lauf der Frist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf das Gefuch ergangenen Beschlusses, also bis zum 21. Mai 1926, gehemmt. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht das zweite, erst am 28. Mai 1926 eingereichte Armenrechtsgefuch als verspätet gestellt für wirkungslos und die Frist für verstrichen erachtet. Der Lauf der bis zum 22. April 1926 bestimmten Frist war während der angegebenen Zeit gehemmt. Mit der Beendigung der Hemmung trat auch die Beendigung der Frist selbst ein, weil das Armenrechtsgefuch erst an ihrem letzten Tage eingereicht worden war. Der von der Beschwerdeführerin für ihre Auffassung, es habe der Bestimmung einer neuen Frist bedurft, inbezug genommenen Entscheidung des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1925, VI B 38/25, lag ein andersartiger Tatbestand zugrunde. Dort war zwar ebenso wie im vorliegenden

Fall nicht eine nach Zeitabschnitten bemessene, sondern eine bis zu einem bestimmten Kalendertage laufende Frist bestimmt worden. Innerhalb der Frist war aber die Berufungsklägerin in Konkurs geraten und das Verfahren demgemäß unterbrochen worden (§ 240 ZPO.). Nach Verstreichen jenes Kalendertags erfolgte die Aufnahme durch den Verwalter. Gemäß § 249 Abs. 1 ZPO. hatte die Unterbrechung die Wirkung, daß der Lauf der vollen Frist nach der Aufnahme von neuem begann. Der VI. Zivilsenat hat in jenem Beschluß ausgesprochen, daß in solchem Falle die bis zu einem bestimmten Kalendertage gesetzte Frist nicht in eine nach Zeitabschnitten (Tagen) bemessene umgedeutet und nun nicht einfach vom Tag der erfolgten Aufnahme an die entsprechende Anzahl von Tagen gerechnet werden dürfe. Vielmehr müsse in solchem Falle eine neue Frist bestimmt werden, weil dann, wenn die Frist (wie damals nach der Aufnahme des Verfahrens) von neuem beginne, sie auch nur in der Form von neuem eingestellt werden könne, in der sie bestimmt war; da sie nun infolge Verstreichens des als Endtermin festgesetzten Kalendertags hinfällig geworden sei, so müsse dem Konkursverwalter eine neue Frist gesetzt werden. Der VI. Zivilsenat fügt hinzu: es bleibe dahingestellt, ob dieselben Erwägungen auch Platz greifen müßten, wenn der Lauf einer bis zu einem bestimmten Tage gestellten Frist durch die Einreichung eines Armenrechtsgefuchs oder durch die Gerichtsferien gehemmt werde.

Diese in dem besprochenen Beschluß ausdrücklich offen gelassene, im gegenwärtigen Falle zur Erörterung stehende Frage muß verneint werden. Vorliegend handelt es sich um die Hemmung einer Frist; diese begann daher nach Beseitigung der Hemmung nicht von neuem, vielmehr lief vom Wegfall der Hemmung an nur der noch übrige Fristteil (§ 228 ZPO.). Es besteht kein rechtliches Bedenken, dann, wenn zur Zeit der Beendigung der Hemmung der Kalendertag, bis zu dem die Frist bestimmt worden war, verstrichen ist, die zur Zeit des Eintritts der Hemmung noch übrige Frist nach Zeitabschnitten zu bestimmen und diese vom Tag des Aufhörens der Hemmung an zu berechnen. Da nun hier die Hemmung gerade am letzten Tage der Frist eintrat, so lief die Frist mit dem Tage des Aufhörens der Hemmung ab.